



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

WIE WEITER NACH KLASSE 4?

Ein Ratgeber für Eltern



ANTWORTEN AUF HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN VON ELTERN

Mein Kind beendet demnächst die Grundschule

3

Aufnahme in eine weiterführende Schule

6

Mein Kind hat besondere Lerninteressen

16

**Mein Kind lernt anders – Wer hilft und unterstützt?
An wen kann ich meine Fragen richten?**

20

Informationen zu weiteren wichtigen Themen

24

Impressum

HERAUSGEBER:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32 | 39114 Magdeburg
www.mb.sachsen-anhalt.de

BILDNACHWEIS:

Quelle: Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, freepik.com

DRUCK:

Druckerei Mahnert GmbH, Hertzstraße 3, 06449 Aschersleben

AUFLAGE:

9. Auflage, März 2026



MEIN KIND BEENDET DEMNÄCHST DIE GRUNDSCHULE

Wie erfolgt die Beratung zur Wahl der weiterführenden Schule?

Wann beginnt die Beratung:

Für die Entscheidung zur weiterführenden Schule nach Klasse 4 bietet die Grundschule den Personensorgeberechtigten ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 3 eine Schullaufbahnberatung an. Die Beratung soll über mögliche Wege informieren und die Entscheidung der Personensorgeberechtigten zur Wahl der anschließenden Schulform und konkreten Schule schon frühzeitig unterstützen.

Wie geht es weiter:

Im ersten Halbjahr der Klasse 4 nimmt die Grundschule bei den Personensorgeberechtigten eine Abfrage vor, welche weiterführende Schulform sie für ihr Kind wünschen würden. In diesem Zuge teilt die Grundschule ihre vorläufige Empfehlung mit. Dieser Ablauf dient als Grundlage für eine noch zielgerichtetere Schullaufbahnberatung und hat noch keine Verbindlichkeit. Schülerinnen und Schüler, bei denen der Wunsch der Personensorgeberechtigten von der vorläufigen Empfehlung der Grundschule abweicht, nehmen dann zur Untersetzung der Beratung an einem Eignungsfeststellungsverfahren mit schriftlicher und mündlicher Leistungserhebung in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Die schriftliche Leistungserhebung findet jeweils an zwei unterschiedlichen Tagen an der Grundschule statt. Die mündliche Leistungserhebung ist als Unterricht strukturiert und findet an einem anderen Tag an einem in regionaler Nähe befindlichen Gymnasium statt. Die Bewertung dieser Eignungsfeststellung wird von Grundschul- und Gymnasiallehrkräften gemeinsam vorgenommen. Nach Abschluss erhalten die Personensorgeberechtigten das Ergebnis der Eignungsfeststellung über die Grundschule.

*Kinder sind Gäste,
die nach dem Weg fragen.*

MARIA MONTESSORI



Wann muss der Besuch der weiterführenden Schule entschieden werden?

Zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 (und unabhängig von der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren) erstellt die Klassenlehrkraft in Rücksprache mit den Lehrkräften, die das Kind in Klasse 4 unterrichtet haben, die Schullaufbahneempfehlung. Mit der Schullaufbahneempfehlung der Grundschule, die gemeinsam mit dem Halbjahreszeugnis und den Unterlagen zur Anmeldung in eine weiterführende Schule ausgereicht wird, erhalten die Personensorgeberechtigten eine Darstellung der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler, um die Empfehlung der Grundschule nachvollziehen zu können. Die Schullaufbahneempfehlung ist nicht bindend, d. h. die Personensorgeberechtigten entscheiden eigenverantwortlich über den Besuch der weiterführenden Schulform.

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erfolgt mit der Schullaufbahnerklärung, die bis zum festgesetzten Termin an die Grundschule ausgefüllt zurückzugeben ist. Für die Aufnahme an Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten ist von den Personensorgeberechtigten ein formloser Antrag direkt an die entsprechende Schule unter Wahrung der Anmeldefristen zu stellen. Für die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft erfolgt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten direkt bei der Schule (vgl. Seite 12).



Welche Funktion haben die zentralen Klassenarbeiten in Klasse 4?

Im zweiten Halbjahr der Klasse 4 werden nach Landesentscheidung verpflichtend zentrale Klassenarbeiten geschrieben. Die zentralen Klassenarbeiten orientieren sich an den bundesweit geltenden Standards des 4. Schuljahrgangs. Die Ergebnisse der zentralen Klassenarbeit zeigen den erreichten Lernstand, lassen gegebenenfalls bestehende Unterschiede erkennen und geben Hinweise für Bildungsschwerpunkte im allgemeinen und am konkreten Standort. Zentrale Klassenarbeiten können aber auch einen wichtigen Hinweis darauf geben, welche Unterstützung oder Vorbereitung die Schülerin oder der Schüler für die Fortsetzung der Schullaufbahn in einer weiterführenden Schule benötigt, damit der Start in die gewählte Schulform gut bewältigt werden kann.

*Wir lernen nur von denen,
die wir lieben.*

J. W. v. GOETHE

AUFNAHME IN EINE WEITERFÜHRENDE SCHULE





Wie weiter nach Klasse 4?

Nach Klasse 4 kommen alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht in einer weiterführenden Schule nach. In weiterführenden Schulformen werden schulische Abschlüsse erworben, die den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in ein Studium vorbereiten.

Die Schulpflicht umfasst nach Schulgesetz § 40 insgesamt zwölf Jahre. Davon besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens neun Jahre die Primarstufe und Sekundarstufe I.

Weiterführende Schulen in Sachsen-Anhalt sind:

- die Sekundarschule,
- die Gesamtschule,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Gymnasium.

Nicht alle Regionen halten alle aufgeführten weiterführenden Schulen vor.

Wie ist die Sekundarschule organisiert?

Welche schulischen Abschlüsse kann mein Kind dort erwerben?

Wozu berechtigen diese Schulabschlüsse?

Die Sekundarschule bereitet auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vor. Sie führt nach dem 9. Schuljahrgang zum Ersten Schulabschluss (Hauptschulabschluss) und nach dem 10. Schuljahrgang zum Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss). Zum 7. Schuljahrgang wird festgelegt, auf welchen Abschluss hin die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Je nach erreichtem Abschluss können anschließend vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen besucht werden, beispielsweise Berufsfachschulen oder die Fachoberschule. Darüber hinaus besteht unabhängig vom erreichten Schulabschluss die Möglichkeit, durch Aufnahme einer dualen Berufsausbildung (Abschluss eines Ausbildungsvertrags) die Berufsschule oder durch Aufnahme einer Pflegeausbildung die Pflegeschule zu besuchen.

Wer mit dem Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) besondere Leistungen erzielt, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, und kann danach ein Gymnasium oder ein berufliches Gymnasium besuchen, um das Abitur abzulegen.



Was ist eine Gesamtschule?

Worin unterscheidet sie sich von der Sekundarschule?

Welche Schulabschlüsse sind an der Gesamtschule möglich?

Die Gesamtschule ermöglicht alle Abschlüsse vom Ersten Schulabschluss (Hauptschulabschluss), über den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss), bis hin zum Abitur und befähigt damit sowohl für eine Berufsausbildung als auch für ein Studium. In integrierter Form bildet sie eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem den Erwerb aller Abschlüsse der Sekundarstufen I und II. Die Schuljahrgänge 11 bis 13 bilden die gymnasiale Oberstufe. Die kooperative Gesamtschule führt die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird zum überwiegenden Teil in schulformspezifischen Klassen erteilt. Die Schuljahrgänge 11 und 12 bilden auch hier die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

*Was wäre ich denn, wenn ich
nicht immer mit klugen Leuten
umgegangen wäre und von ihnen
gelernt hätte?*

J. W. v. GOETHE



Gemeinschaftsschule – was ist darunter zu verstehen?
Wie ist die Gemeinschaftsschule organisiert?
Welche schulischen Abschlüsse können hier
erworben werden?

Bis zum Ende des 8.Schuljahrganges lernen Schülerinnen und Schüler möglichst lange gemeinsam und es gibt differenzierte Unterrichtsangebote. Ab dem 9. Schuljahrgang beginnt ein auf den angestrebten Schulabschluss ausgerichteter Unterricht. Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb des Ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss). Werden dabei besondere Leistungen erzielt, wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben. Der Erwerb des Abiturs wird in der Regel in verbindlich geregelter Zusammenarbeit an der gymnasialen Oberstufe eines Kooperationspartners ermöglicht.



Gymnasium – welche Voraussetzungen werden hier für das Lernen erwartet?

Wie ist das Gymnasium organisiert?

Was bedeutet Oberstufe? Wie wird das Abitur erworben?

Das Gymnasium ist auf den Erwerb des Abiturs, also der Allgemeinen Hochschulreife, zum Ende des 12. Schuljahrgangs ausgerichtet. Für ein erfolgreiches Lernen am Gymnasium benötigen die Schülerinnen und Schüler eine gute Lernmotivation und sie sollten Freude an komplexen Aufgaben haben. Sie können sich in der Regel selbstständig umfassend und tiefgründig mit Aufgaben auseinandersetzen, sinnerfassendes Lesen unbekannter Texte bereitet ihnen kein Problem. Zunehmend entwickeln sie Fähigkeiten im entdeckenden und wissenschaftsorientierten Lernen.

Im Schuljahrgang 10 wird die Sekundarstufe I abgeschlossen und gleichzeitig auf die Qualifikationsphase vorbereitet, die die Schuljahrgänge 11 und 12 umfasst. Die Abiturnote setzt sich zu zwei Dritteln aus Leistungsergebnissen der belegten und eingebrachten Kursfächer in der Qualifikationsphase und zu einem Drittel aus den Abiturprüfungsnoten gemäß Vorgaben der geltenden Oberstufenverordnung zusammen.

*Es ist nicht genug zu wissen –
man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug zu wollen –
man muss auch tun.*

J. W. v. GOETHE

Gibt es auch weiterführende Schulen in freier Trägerschaft?
Haben Schulen in freier Trägerschaft vergleichbare schulische Angebote?
Ist ein Wechsel von einer freien Schule in eine öffentliche Schule jederzeit möglich und umgekehrt?

Nach Klasse 4 können sich Personensorgeberechtigte auch für einen Schulbesuch ihres Kindes in einer Ersatzschule in freier Trägerschaft entscheiden. Da die regionalen Möglichkeiten hier sehr unterschiedlich sind, sollten sich die Personensorgeberechtigten frühzeitig über die Angebote informieren und Aufnahmebedingungen erfragen.

Genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen entsprechen in ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungszielen den jeweiligen öffentlichen Schulen. Sie können im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung in ihrer inneren und äußeren Gestaltung von den Anforderungen abweichen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden.

Ein Wechsel zwischen einer öffentlichen Schule und einer Ersatzschule und umgekehrt ist dem Grunde nach jederzeit möglich. Eine Abstimmung mit den betroffenen Schulen ist erforderlich. Der Besuch einer Ersatzschule wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der Ersatzschule und den Personensorgeberechtigten geregelt. Für den Besuch einer Ersatzschule wird in der Regel ein Schulgeld erhoben, die Höhe des Schulgeldes sowie vom Schulträger gewährte Erleichterungen oder Förderungen sind bei den Schulen zu erfragen.

Es gibt Schulen mit einem besonderen inhaltlichen Schwerpunkt – was ist darunter zu verstehen?

Die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten bieten begabten und besonders leistungsbereiten Schülerinnen und Schülern neben dem Regelunterricht Ergänzungen und Vertiefungen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich, in Sprachen, Musik, Kunst und Sport an.

Die individuelle Förderung in einem Schwerpunktbereich setzt allerdings entsprechende Vorkenntnisse voraus. Für eine Aufnahme an diese Schulen sind daher die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung sowie die Erfüllung der schulischen Anforderungen Bedingung. Im Rahmen der besonderen Angebote besteht die Möglichkeit, zusätzlich spezielle Berechtigungen zu erwerben.

Jede Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt hat eine Internatsanbindung und steht Schülerinnen und Schülern aus nah und fern offen.

Besteht die Möglichkeit für ein schulisches Stipendium?

Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besteht bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in höheren Schuljahrgängen die Möglichkeit, sich für ein Stipendium bei einer Stiftung zu bewerben, so z. B. bei der START-Stiftung (Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund), der Roland-Berger-Stiftung u. a. oder dieses für besondere Leistungen in anerkannten Wettbewerben der Kultusministerkonferenz (KMK) überreicht zu bekommen.

*Es ist keine Schande,
nichts zu wissen, wohl aber,
nicht lernen zu wollen.*

PLATON
griechischer Philosoph

13				
12				
11				
10				
9		SEKUNDAR- SCHULE	GEMEINSCHAFTS- SCHULE	
8		Abschlüsse	Abschlüsse	
7		· (Erweiterter) Erster Schulabschluss / (qualifizierter) Hauptschulabschluss nach Klasse 9	· (Erweiterter) Erster Schulabschluss / (qualifizierter) Hauptschulabschluss nach Klasse 9	
6		· Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss); bei Erreichen besonderer Leistungen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10	· Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss); bei Erreichen besonderer Leistungen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10	
5			· (Abitur nach Schuljahrgang 13 i. d. R. beim Kooperationspartner)	
4				GRUNDS
3				mi
2				SCHULEINGA
1				(Schuljahrg

		13
		12
		11
		10
GESAMTSCHULE	GYMNASIUM	9
Abschlüsse · (Erweiterter) Erster Schulabschluss / (qualifizierter) Hauptschulabschluss nach Klasse 9	Abschlüsse · Abitur zum Ende des 12. Schuljahrganges	8
· Mittlerer Schulabschluss (Realschul- abschluss); bei Erreichen besonderer Leistungen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10		7
· Abitur zum Ende des 12. oder 13. Schuljahrganges		6
		5
SCHULE		4
t		3
LEHRPHASE		2
(Länge 1/2)		1

MEIN KIND HAT BESONDERE LERNINTERESSEN

Welche Angebote bestehen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler?



Leistungsstarke und potentiell leistungsstarke Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht gefördert. Darüber hinaus bestehen Angebote der außerschulischen und außerunterrichtlichen Förderung. In jeder Schule gibt es Lehrkräfte, die dazu angesprochen werden können. Informationen finden sich im Runderlass des Ministeriums für Bildung¹ und unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/faecheruebergreifende-themen/begabtenfoerderung/>. Von 2018 bis 2028 nimmt Sachsen-Anhalt an einer Bund-Länder-Initiative zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler teil, um die bestehenden Fördermöglichkeiten zu vertiefen und ggf. zu erweitern.

Welche schulischen Möglichkeiten bestehen, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu fördern?

Schulische Möglichkeiten zur Förderung leistungsstarker und potentiell leistungsstarker Schülerinnen und Schüler bestehen zum Beispiel darin, dass Lehrkräfte besondere Aufgaben zusammenstellen, die sie ausgewählten Schülerinnen und Schülern anbieten. Ein weiteres Förderangebot sind die Wahlpflichtkurse oder schulische Leistungskurse sowie Arbeitsgemeinschaften, die auf die Leistungsstärken und Leistungsinteressen der Schülerinnen und Schüler eingehen. Die Förderung erfolgt somit über zusätzliche Angebote. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, in ausgewählten Fächern und Lernbereichen am Unterricht in höheren Schuljahrgängen teilzunehmen. Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können ggf. ein Schuljahr überspringen, so dass sie ihren schulischen Abschluss eher als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen.

¹ RdErl. des MB vom 11.10.2017 – Begabtenförderung (SVBl. LSA S. 187)



Welche außerunterrichtlichen Angebote zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler gibt es?

Außerunterrichtliche Angebote zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ergänzen oder erweitern die Unterrichtsangebote und knüpfen an den Unterrichtsinhalten an. Dazu zählen zum Beispiel Wettbewerbe und Olympiaden in verschiedenen Lernbereichen oder die Nutzung der unterrichtsergänzenden oder im Rahmen der Begabtenförderung bereitgestellten Angebote der Schülerlabore.

Bestehen außerschulische Angebote zur Förderung besonderer Lerninteressen?

Für besonders interessierte Schülerinnen und Schüler gibt es die Möglichkeit zur Vertiefung ihres Wissens und Könnens in den Ferien. Sie können zum Beispiel Sommercamps, die Landes-schülerakademie oder weitere Sommerakademien besuchen, die durch verschiedene Träger angeboten werden.

Man sollte sich nicht schlafen legen, ohne sagen zu können, dass man an diesem Tag etwas gelernt hat.

GEORG CHRISTOPH LICHTENBERG
Mathematiker

Welchen Auftrag hat die Koordinierungsstelle zur Begabtenförderung am LISA?

Zur Unterstützung der Schulen bei der Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ist am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung in Halle (LISA) eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie berät die Schulen und informiert über die bestehenden Angebote der außerschulischen und außerunterrichtlichen Angebote zur Förderung. Darüber hinaus organisiert die Koordinierungsstelle Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte zur Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

Leiterin der Koordinierungsstelle ist Frau Brandt:

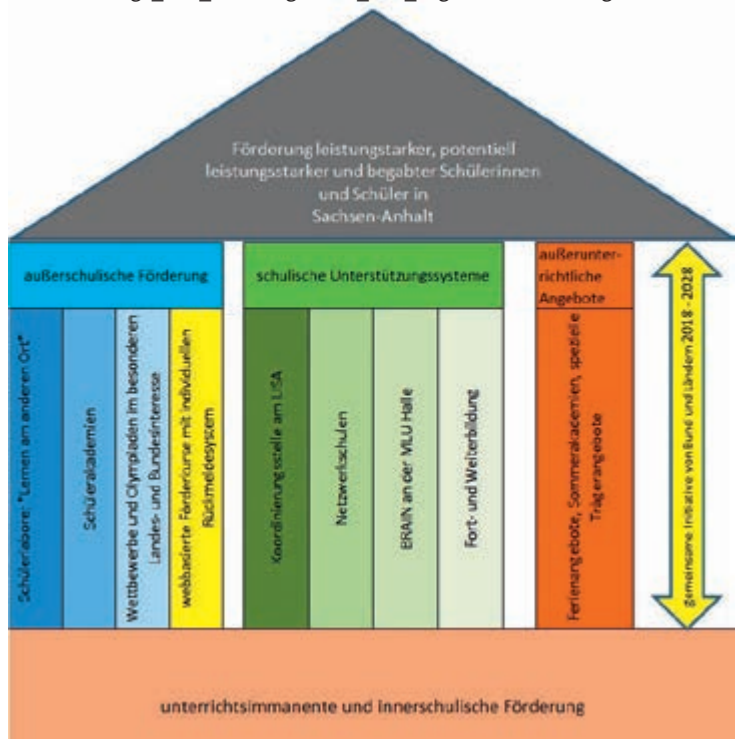
Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
Koordinierungs- und Beratungsstelle für Hochbegabung
Riebeckplatz 9

06110 Halle/Saale

Telefon: 0345/ 2042 188

E-Mail: grit.brandt@sachsen-anhalt.de

https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/schulformuebergreifende_themen/begabungs_und_begabtenfoerderung/koordinierungs_und_beratungsstelle_fuer_begabtenfoerderung.htm





Was ist die begabungsdagnostische Beratungs- und Informationsstelle - BRAIN ST?

BRAIN ST ist eine unabhängige begabungsdagnostische Beratungs- und Informationsstelle des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist Bestandteil der Martin-Luther-Universität in Halle und in den dortigen Räumlichkeiten eingerichtet.

Hier können Personensorgeberechtigte prüfen lassen, ob ihre Vermutung, dass ihr Kind besonders hochbegabt ist, zutrifft. Die Beschäftigten der begabungsdagnostischen Beratungs- und Informationsstelle sind entsprechend qualifiziert und verfügen über die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Begabungsforschung. Sie beraten telefonisch oder nach Vereinbarung vor Ort in der Universität Halle.

Anschrift:

BRAIN-ST

Dachritzstraße 12

06108 Halle/Saale

Telefon: 0345 – 55 23 854

E-Mail: brain@paedagogik.uni-halle.de

<https://paedagogik.uni-halle.de/arbeitsbereich/psycho-erz/brain/>

*Wer lernt und nicht denkt,
ist verloren!
Wer denkt und nicht lernt,
ist in großer Gefahr!*

*KONFUZIUS
chinesischer Philosoph*



MEIN KIND LERNT ANDERS – WER HILFT UND UNTERSTÜTZT? AN WEN KANN ICH MEINE FRAGEN RICHTEN?

Welche Unterstützungen sind möglich, wenn mein Kind Schwierigkeiten im Lernen hat?

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lernen haben auch weiterführende Schulen ein Unterstützungsangebot. Viele weiterführende Schulen arbeiten mit Lernentwicklungsge- sprächen und dokumentieren die Lernentwicklung der Schülerin- nen und Schüler.

Wenn Personensorgeberechtigte Schwierigkeiten ihres Kindes beobachten, sollten sie die unterrichtende Lehrkraft ansprechen und mit ihr gemeinsam eine individuelle Fördermöglichkeit entwi- ckeln.

Braucht die Schule Beratung zur Förderung, so kann sie sich an ambulant-mobil tätige Lehrkräfte oder an Beratungslehrkräfte der Schule wenden. Diese empfehlen ggf. weitere Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule, so zum Beispiel über das Bildungspaket. Broschüre „Mein Kind lernt anders“:

<https://mb.sachsen-anhalt.de/service/publikationen-des-bildungsministeriums/>



Ein Nachteilsausgleich ist eine Form der Unterstützung oder Hilfe, die es der bzw. dem anspruchsberechtigten Schülerin und Schüler ermöglicht, eine Alltagssituation, eine gestellte Anforderung, einen Leistungsnachweis selbstständig und gleichwertig zu erbringen. Demzufolge richten sich die Formen des Nachteilsausgleichs auf die Möglichkeiten zur Bewältigung der Situation, auf die Art der Aufgabenstellung, auf den Rahmen, unter dem die Leistung zu erbringen ist. Insofern trägt die Nutzung und Anwendung von Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit bei.

Im Schulalltag orientieren sich die Unterstützungsformen somit auf die Gestaltung der Lernumgebung, auf die äußeren Rahmenbedingungen wie Zeit, angepasste Schülertische oder Sitzmöbel, spezifische Unterrichtsmittel (wie z. B. spezielle Schreibgeräte, dickeres Papier, angepasste Formate,...), apparative Hilfen (z. B. Leselampe oder -lupe), auf die Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z. B. sprachliche Anpassungen, Worterklärungen, Textadaptionen, Formulierungshilfen...).

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen Nachteile in der Bewältigung des Schulalltages, im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen werden (können). Durch den Nachteilsausgleich soll der Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern muss Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein und aus ihr hervorgehen. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf allerdings nicht zur Bevorteilung dieser und somit zur Ungleichbehandlung Anderer führen (Gleichheitsgebot).

Broschüre „Nachteilsausgleich richtig anwenden“:

<https://mb.sachsen-anhalt.de/service/publikationen-des-bildungsministeriums/>



Unsere größte Schwäche liegt im Aufgeben. Der sicherste Weg zum Erfolg ist immer, es noch einmal zu versuchen.

THOMAS ALVA EDISON
amerikanischer Erfinder
und Unternehmer

Was bedeutet Abweichen von den allgemeinen Regeln der Leistungsbewertung?

Reichen die Hilfen durch Formen des Nachteilsausgleichs nicht aus, ist der pädagogische Handlungsrahmen gegeben, um von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abzuweichen². Kurzfristige Entscheidungen können die Lehrkräfte selbstverantwortlich treffen, in langfristige Entscheidungen ist die Klassenkonferenz einzubeziehen. Diese Maßnahme ist generell zeitlich befristet. Zulässig sind u. a. verbale Bewertungen, Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere der individuellen Lernentwicklung angemessenere Formen (zum Beispiel stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung, andere Aufgabentypen), modifizierte Leistungsbewertung zum Beispiel durch Reduzierung des Umfangs oder Gewährung spezieller Hilfsmittel oder Merkhilfen, zeitweilige Befreiung von der Benotung. Diese Maßnahmen sind zeitweilig und müssen regelmäßig geprüft werden, um eine Entscheidung treffen zu können, ob diese Maßnahmen gewährleisten, dass in den Abschlussklassen ein zielgleiches Weiterlernen möglich wird. In Abschlussklassen und in der gymnasialen Oberstufe besteht keine Möglichkeit des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Welche Fördermöglichkeiten bestehen?

Bei Schwierigkeiten in der Lernentwicklung sind für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Fördervereinbarungen oder Förderpläne zu entwickeln, um den Lernanschluss herzustellen und den Erwerb von schulischen Abschlüssen zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt im Unterricht über die Aufgabengestaltung und die Ermutigung. Darüber hinaus können ergänzende Fördermaßnahmen innerschulisch oder außerschulisch angeboten werden, z. B. über Förderstunden oder gezieltes Übungsmaterial für den häuslichen Bereich. Personensorgeberechtigte können auch Angebote der Lernhilfe oder der Nachhilfe über das Bildungspaket nutzen.

² RdErl. des MK vom 20.6.2014 Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen (SVBl. LSA S. 94), RdErl. des MK vom 26.6.2012 Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II (SVBl. LSA S. 103), in den jeweils geltenden Fassungen



Wie weiter, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf besteht?

Sollte der Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst (MSDD) nach entsprechender Beantragung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch Personensorgeberechtigte oder die Schule diesen festgestellt haben, kann die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht erfolgen oder an einer Förderschule. Die Personensorgeberechtigten werden durch den MSDD entsprechend beraten und treffen diese Entscheidung im Ergebnis des Beratungsgesprächs nach abgeschlossener sonderpädagogischer Diagnostik.

Nähere Informationen unter:

<https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/beratungsprozess-zur-individuellen-und-sonderpaedagogischen-foerderung>

Was heißt gemeinsamer Unterricht?

Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam in einer Klasse unterrichtet werden. Für die Unterrichtsgestaltung erhalten die Lehrkräfte der besuchten Schule Unterstützung durch Förderschullehrkräfte.

*Lernen ist Erfahrung.
Alles andere ist einfach
nur Information.*

ALBERT EINSTEIN

INFORMATIONEN ZU WEITEREN WICHTIGEN THEMEN

Bildungspaket



Bei Fragen zum Bildungspaket wenden sich die Personensorgeberechtigten an ihre zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung. Allgemeine Informationen können auch über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 / 221911-003 erhalten werden oder unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html>

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?

Ein Kind/ein Jugendlicher hat Anspruch auf das Bildungspaket, wenn seine Eltern oder es/er selbst leistungsberechtigt nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind/ist, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG oder Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG bezieht/beziehen.

Was steckt drin im Bildungspaket?

- **Schulbedarf:** Für Schulmaterialien (z. B. Schulmappe, Stifte und Hefte) erhalten Sie im ersten Schulhalbjahr 130 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 65 Euro. Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.
- **Mittagessen in Schule und Hort:** Wenn mittags eine warme Mahlzeit angeboten wird, kann Ihr Kind kostenfrei mitessen.
- **Kultur, Sport und Freizeit:** Damit das Kind z. B. beim Fußball mitspielen oder im Chor mitsingen kann, stehen ihm monatlich 15 Euro für Beiträge zur Verfügung.
- **Lernförderung:** Möglicherweise hat das Kind Anspruch auf angemessene außerschulische Lernförderung. Bitte lassen Sie sich von der Schule beraten.
- **Tagesausflüge** und Klassenfahrten: An ein- und mehrtägigen Ausflügen kann Ihr Kind teilnehmen. Die Kosten werden übernommen.
- **Schülerbeförderung:** Das Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen werden und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

Betreuungsangebote

Für Kinder besteht nach Kinderförderungsgesetz des Landes bis zum abgeschlossenen 14. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Betreuungsangebot im Hort. Fragen dazu können Personensorgeberechtigte an den Schulträger oder an das Jugendamt richten.

Integrationshelfer

Sind Personensorgeberechtigte überzeugt, dass ihr Kind für den Schulbesuch eine umfassende individuelle Unterstützung benötigt, um die Alltagsanforderungen zu bewältigen, kann ein entsprechender Antrag nach SGB VIII oder XII an das Sozial- oder Jugendamt gerichtet werden.



Für Schülerinnen und Schüler, die zeitweilig oder dauerhaft nicht über die mündliche Sprache kommunizieren können, wäre die Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation an der Martin-Luther-Universität in Halle/Saale ein geeigneter Ansprech- und Beratungspartner.

www.uk-beratungsstelle.uni-halle.de

Weitere Informationen zum Thema Schule

Das aktuelle Schuljahr und Ferienkalender

In dieser Rubrik erhalten Sie schulformbezogene Hinweise zu: Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, integrierte und kooperative Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen.

<https://mb.sachsen-anhalt.de/service/termine-im-schuljahr>



Schulformen

Weitere Informationen zum Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt sowie seiner Schulformen erhalten Sie unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schulsystem/>



Schulrecht

Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen (Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen) finden Sie unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften/>





